

§ 1 Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) sind Bestandteil des zwischen dem Energieversorgungsunternehmen Elektrizitätswerke Düsseldorf AG, Sandstr. 14, 40789 Monheim am Rhein (im Folgenden: Energieversorger), und dem Kunden geschlossenen Sondervertrages außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung über die Belieferung der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Lieferstelle mit Energie (Strom und/oder Gas) und gelten für alle Produkte des Energieversorgers. Weitere Bestandteile des Vertrages sind das Auftragsformular des Kunden, sowie die Auftrags- und die Vertragsbestätigung des Energieversorgers.

(2) Der Vertrag zwischen dem Energieversorger und dem Kunden kommt zustande, sobald der Energieversorger dem Kunden dieses bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Energieversorger. Ist der Anschluss des Kunden gesperrt, kommt ein Vertrag zwischen dem Energieversorger und dem Kunden nicht zustande.

(3) Der Energieversorger beliefert ausschließlich Privat- und Gewerbekunden mit Eintarifzähler und einer Stromverbrauchsmenge von mindestens 1.000 kWh/Jahr und höchstens 30.000 kWh/Jahr bzw. einer Gasverbrauchsmenge von mindestens 5.000 kWh/Jahr und höchstens 150.000 kWh/Jahr, sofern der örtlich zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Eine Belieferung von Entnahmestellen mit Reservestromanlagen, Notstromaggregaten, Photovoltaikanlagen, Elektroheizungen, Wärmepumpen, Münzzählern, Chipkartenzählern, Doppel- oder Mehrtarifzählern ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von dem Energieversorger gestattet. Ohne eine solche Zustimmung erfolgt die Belieferung unberechtigt und etwaig vereinbarte Bonusansprüche gelangen nicht zur Entstehung. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine der vorgenannten Anlagen an der Lieferstelle aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Gegenstand dieses Energielieferungsvertrages sind, betrieben wird. Hierzu gehören insbesondere Verträge mit Dritten über eine Aggregation. Der Kunde ist verpflichtet, dem Energieversorger den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen. Eine bestehende vertragliche Vereinbarung über eine Aggregation ist dem Energieversorger vor Vertragsschluss mitzuteilen.

(4) Der Energieversorger bietet dem Kunden Tarife an, die es diesem ermöglichen, mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem Energieversorger ohne zusätzlichen Aufwand für den Kunden die Tätigkeit einer Spende vorzunehmen. Weiter bietet der Energieversorger auch Tarife an, die den Kunden dabei unterstützen, die Kosten seines Energielieferungsvertrages steuerlich abzusetzen. Sämtliche Tarife des Energieversorgers setzen eine persönliche und unmittelbare Kommunikation mit dem Kunden voraus. Die Einschaltung eines Energiemaklers oder eines vergleichbaren gewerblichen Vermittlers außer den Preisvergleichsportalen ist daher nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Energieversorgers gestattet. Verdeckte Stellvertretung ist unzulässig.

(5) Stellt sich während der Laufzeit des Energielieferungsvertrages heraus, dass der Kunde gegen die in Abs. 3 und 4 beschriebenen Zustimmungspflichten verstößt bzw. verstoßen hat, ist der Energieversorger berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 2 Tarife (Verbrauchstarife, Pakettarife, Spendentarife, Steuerspartarife, Online-Tarife)

(1) Der Energieversorger bietet dem Kunden Tarife mit verschiedenen Merkmalen an, die im Folgenden beschrieben werden. Der Energieversorger bietet Verbrauchstarife und Pakettarife an. Diese können jeweils weitere Merkmale aufweisen (z.B. Spendentarif, Tarif mit Steuerspartarife (im Folgenden: Steuerspartarif, Bonustarif etc.).

(2) Entscheidet sich der Kunde für einen Verbrauchstarif, so besteht der von ihm zu zahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Preis pro kWh (Arbeitspreis).

(3) Entscheidet sich der Kunde für einen Pakettarif, so besteht der von ihm zu zahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil (Grundpreis), einer unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Energiemenge zu bezahlenden Arbeitspreissumme (Mindestverbrauchsentgelt), und einem gegebenenfalls zusätzlich zu zahlenden verbrauchsabhängigen Mehrverbrauchspreis je Kilowattstunde (Mehrverbrauchspreis). Bei Pakettarifen vereinbaren die Parteien die Abnahme des im Energieliefervertrag ausgewiesenen Paketvolumens durch den Kunden. Eine Änderung dieser vereinbarten Mindestverbrauchsmenge ist ausgeschlossen. Aus der Multiplikation des Arbeitspreises pro Kilowattstunde mit der vereinbarten Mindestverbrauchsmenge zuzüglich des Grundpreises ergibt sich das vom Kunden mindestens zu zahlende Mindestverbrauchsentgelt. Auch soweit die Mindestverbrauchsmenge bzw. Mindestabnahmemenge durch den Kunden nicht verbraucht wird, ist der Kunde zur Zahlung des Mindestverbrauchsentgelts in voller Höhe verpflichtet. Nicht verbrauchte Kilowattstunden sind in folgende Belieferungszeiträume nicht übertragbar und verfallen mit Ablauf des jeweils für das Paket maßgeblichen Belieferungszeitraumes. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den innerhalb des maßgeblichen Belieferungszeitraumes über die Mindestverbrauchsmenge hinausgehend verbrauchte Energie zusätzlich zum Mindestverbrauchsentgelt zu zahlen. Wird bei Pakettarifen der Vertrag vor Ablauf des jeweils maßgeblichen Belieferungszeitraums aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet, ist der Energieversorger berechtigt, das gesamte Paketvolumen abzurechnen. Erfolgt aus anderen Gründen eine Abrechnung über einen kürzeren als den vereinbarten Belieferungszeitraum oder wird der Vertrag aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Ablauf des jeweils maßgeblichen Belieferungszeitraumes beendet, so rechnet der Energieversorger unter Berücksichtigung des Standardlastprofils des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (SLP) zeitanteilig ab. Durch Heranziehung des SLP wird der Energieversorger jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigen. Der Kunde ist bei einer zeitanteiligen Abrechnung verpflichtet, einen zeitanteiligen Mehrverbrauch entsprechend zu vergüten.

(4) Entscheidet sich der Kunde für einen Spendentarif, so erhält er die Möglichkeit, mit dem Abschluss eines Energielieferungsvertrages mit dem Energieversorger das im Angebot genannte gemeinnützige Projekt zu unterstützen. Der Energieversorger wird das vom Kunden ausgewählte Projekt mit einer Spende in der im Angebot festgehaltenen Höhe unterstützen. Die Auszahlung der Spende erfolgt unmittelbar durch den Energieversorger an den Träger des vom Kunden ausgewählten Projekts. Die Auszahlung der Spende erfolgt dann, wenn der Kunde mindestens sechs Monate durch den Energieversorger mit der vom Kunden in seiner Bestellung ausgewählten Energieart beliefert wurde. Der Energieversorger ist verpflichtet, die Spende für das vom Kunden ausgewählte Projekt zu verwenden. Ist eine Verwendung für das vom Kunden gewählte Projekt nicht möglich, etwa, weil das gewählte Projekt in der Zwischenzeit vom Träger eingestellt wurde, so wird der Energieversorger die Spende für ein anderes Projekt verwenden. Da die Spende unmittelbar durch den Energieversorger erfolgt, kann dem Kunden keine Spendenquittung ausgestellt werden.

(5) Entscheidet sich der Kunde für einen Steuerspartarif, so unterstützt der Energieversorger den Kunden und seinen Arbeitgeber bei der Umsetzung, die bei der Belieferung des Kunden mit Energie durch den Energieversorger entstehenden Kosten steuerlich geltend zu machen. Es besteht dann für den Kunden die Möglichkeit, jeden Monat einen Betrag bis zur gesetzlich zulässigen Höhe des jeweils geltenden Sachbezugs nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerlich geltend zu machen. Dieser Sachbezug muss vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die durch die Energiebelieferung entstehenden Kosten können in der Gehaltsabrechnung, die der Kunde von seinem Arbeitgeber erhält, als Sachbezüge angesetzt werden und so zu einer Reduzierung des steuerpflichtigen Arbeitnehmerbruttogehalts führen. Voraussetzung dafür, dass der Kunde von der Steuerersparnis profitieren kann, ist eine arbeitsvertragliche Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber sowie die Anerkennung des für den Kunden zuständigen Finanzamts. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Der Kunde hat weder gegen seinen Arbeitgeber, noch gegen den Energieversorger oder eine Finanzbehörde einen Anspruch auf Gewährung der Ersparnis. Ein Steuerspartarif bietet sowohl dem Kunden als auch seinem Arbeitgeber die Möglichkeit, zu sparen. Steuerspartarife eignen sich daher nur für Kunden, die

in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

(6) Entscheidet sich der Kunde für einen Bonustarif, so ist Bestandteil des Vertrages die einmalige Gewährung eines Bonus (z.B. Neukundenbonus, Sofortbonus, Gratisenergie, etc.) durch den Energieversorger, dessen jeweilige Voraussetzungen für die Gewährung in diesen AGB und auf den Vertragsunterlagen beschrieben werden. Wesentliche Vertragsgrundlage für die Höhe des Sofortbonus, des prozentualen Bonus und die damit einhergehende sonstige preisliche Tarifgestaltung ist die Verbrauchsangabe des Kunden vor Vertragsschluss.

(7) Alle Tarife des Energieversorgers sind Online-Tarife, soweit der Energieversorger mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat. Bei Online-Tarifen ist die elektronische Kommunikation (vgl. § 13), insbesondere die Kommunikation mittels E-Mail und Kundenportal wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 3 Preise, Preisbestandteile

(1) Bei dem vom Energieversorger gegenüber einem Privatkunden angegebenen Preis handelt es sich um den Bruttopreis, der die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer beinhaltet. Bei dem vom Energieversorger gegenüber Gewerbekunden angegebenen Preis handelt es sich um den Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Im Strompreis sind folgende Kalkulationsbestandteile enthalten:

- die Beschaffungs- und Vertriebskosten,
- die Netzentgelte,
- das Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung, wenn und solange deren Betrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt,
- die Stromsteuer (§ 3 Stromsteuergesetz),
- die Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung,
- die Abrechnungskosten,
- die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage (§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz),
- die Strom-NEV-Umlage (§ 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung),
- die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG),
- die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten),
- die Umsatzsteuer.

(3) Im Gaspreis sind folgende Kalkulationsbestandteile enthalten:

- die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Abrechnungskosten,
- die Netzentgelte,
- die Entgelte der Betreiber für Messung und Messstellenbetrieb (sofern diese nicht bereits in den Netzentgelten enthalten sind),
- die Energiesteuer (§ 2 Energiesteuergesetz),
- die Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung,
- die an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtenden Entgelte (z. B. SLP-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage),
- die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffhandel („CO₂-Preis“) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG),
- die Umsatzsteuer.

§ 4 Änderungen des Preises

(1) Alle Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden bzw., sofern der Kunde seine Zustimmung zur Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach § 13 erteilt hat, nach Mitteilung der Preisänderung per E-Mail oder der vertragsgemäßen Bereitstellung dieser Information im Kundenbereich des Internetportals des Energieversorgers wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert der Energieversorger die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Energieversorger den Kunden in der Mitteilung der Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Energieversorger soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung und zur Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 14 Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Energieversorger sind ausschließlich Änderungen der Kalkulationsbestandteile nach § 3 Absatz 2 lit. a) bis k) bzw. nach § 3 Absatz 3 lit. a) bis h) möglich. Der Energieversorger ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Energieversorger verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Energieversorger hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Energieversorger Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Energieversorger nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(4) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch der gelieferten Energie betreffende Belastungen, oder Entlastungen in Bezug auf die in § 3 genannten Preisbestandteile wirksam werden, gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Preisgarantien

(1) Soweit der Energieversorger mit dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart hat, so sind Änderungen des Preises, die nicht Steuern, Abgaben, sonstige hoheitliche Belastungen, an die Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtende Entgelte sowie die Stromsteuer bzw. Energiesteuer oder die Umsatzsteuer nach Umsatzsteuergesetz betreffen, für die Dauer der Preisgarantie ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Änderung solcher Preisbestandteile ausgeschlossen, sofern und solange für das jeweilige Element eine Preisfixierung besteht.

(2) Soweit der Energieversorger mit dem Kunden eine volle Preisgarantie vereinbart, sind für die Dauer der Preisgarantie sämtliche Änderungen des Preises ausgeschlossen.

§ 6 Boni

(1) Vereinbart der Energieversorger mit dem Kunden die Gewährung eines Preisnachlasses (z.B. Sofortbonus, prozentualer Bonus, Ersterwerbbonus, Gratisenergie – alle Preisnachlässe zusammenfassend im Folgenden als „Bonus“ bezeichnet), so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Anspruch auf die Gewährung eines Bonus haben nur Neukunden. Ein ausgelobter Bonus wird nur einmalig gewährt. Ein Neukunde ist ein Kunde, der innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss eines Stromlieferungsvertrages an der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle noch nicht mit Strom und vor Abschluss eines Gaslieferungsvertrages an der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle noch nicht mit Gas durch den Energieversorger beliefert worden ist und nicht innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrages zur Belieferung eine Vertragserklärung widerrufen hat.

(3) Die Gewährung eines Bonus ist zudem davon abhängig, dass der Kunde berechtigterweise einen Privatkundentarif abschließt und die gelieferte Energie ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird. Dieses setzt voraus, dass die gelieferte Energie und/oder die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle weder zu gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden. Maßgeblich für die private Nutzung der gelieferten Energie sowie der Abnahmestelle ist, dass diese nicht für Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden. Privatkundentarife sind solche Tarife, die die Belieferung einer ausschließlich privat genutzten Abnahmestelle mit Energie zum Gegenstand haben, wobei unter Abnahmestelle das ausweislich der Vertragsunterlagen zu beliefernde Anwesen unter der angegebenen Anschrift des Kunden in seiner Gesamtheit zu verstehen ist. Wird die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle jedenfalls auch für Zwecke, die nicht rein privater Natur sind genutzt, so muss hierfür ein Gewerbekundentarif abgeschlossen werden.

(4) Die Gewährung eines Bonus setzt zudem voraus, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf des für die Gewährung des jeweiligen Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraumes vom Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder die Parteien sich auf eine Beendigung des Vertrages vor diesem Zeitpunkt geeinigt haben. Unberechtigt belieferte Kunden haben keinen Bonusanspruch (Vgl. § 1 Abs. 3-4 der AGB). Die Art und Weise der Gewährung des Bonus durch den Energieversorger sowie den für die Auszahlung bzw. Gutschrift des jeweiligen Bonus maßgeblichen Zeitpunkt kann der Kunde aus dem Angebot sowie aus seinen Vertragsunterlagen entnehmen.

(5) Die Verrechnung eines Bonus mit monatlichen Zahlbeträgen sowie Rechnungsforderungen des Energieversorgers vor dem für die Gewährung des Bonus maßgeblichen Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungen auf zu erwartendes Jahresentgelt

(1) Der Energieversorger rechnet, sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, seine erbrachten Leistungen jährlich ab. Der Kunde leistet während des Abrechnungszeitraums Zahlungen in bestimmten, gleichen Abständen vorab auf das zu erwartende Jahresentgelt. Die erste Zahlung wird nicht fällig vor Belieferungsaufnahme. Der Energieversorger ist verpflichtet, dem Kunden Höhe und Fälligkeitszeitpunkte der Zahlungen in der Vertragsbestätigung mitzuteilen.

(2) Die Höhe der Zahlungen wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bemessen. Ist eine solche Bemessung nicht möglich (z. B. bei Neukunden), so bemisst sich der Zahlbetrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

(3) Ändern sich die Preise, so ist der Energieversorger berechtigt, die nach der Preisänderung fällig werdenden i.d.R. monatlichen Zahlbeträge entsprechend anzupassen.

§ 8 Rechnungen

(1) Der Energieversorger ist berechtigt, den Energieverbrauchs des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, jährlich abzurechnen. Sofern der Energieversorger von seinem Recht auf unterjährige Belieferung gem. § 40b Abs. 1 & 3 EnWG Gebrauch macht, darf er entsprechend Rechnung legen. Zusätzlich zur unterjährigen Abrechnung wird er in diesem Fall auch über den jeweiligen Jahreszeitraum kostenlos Rechnung legen und insbesondere Teilzahlungen des Kunden hierbei berücksichtigen. Bei jährlicher Rechnungslegung rechnet der Energieversorger spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Belieferungszeitraums ab, welcher 12 Monate nicht wesentlich überschreitet. Abweichungen von diesen Zeiträumen sind möglich, sofern der Energieversorger mit dem Kunden etwas Abweichendes vereinbart oder die Abrechnung für den Energieversorger aus von Dritten zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im vom Kunden zu zahlenden Preis enthalten.

(2) Der Energieversorger bietet dem Kunden die Durchführung einer regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung (unterjährige Abrechnung) an. Sollt der Kunde die für beide Seiten verpflichtende Durchführung der unterjährigen Abrechnung wünschen, so ist hierfür der Abschluss einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung erforderlich. Wünscht der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Erstellung einer Zwischenabrechnung, so ist der Energieversorger berechtigt, dem Kunden je zusätzlich zu erstellender Rechnung 20,00 € brutto zu berechnen, sofern es sich nicht um Abrechnungen handelt, die nach § 40b EnWG kostenlos sind. Auf Wunsch erfolgt einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

(3) Wird aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Grundes eine fehlerhafte Rechnung erstellt, so ist der Energieversorger berechtigt, dem Kunden für eine Korrektur dieser Rechnung 10,00 € in Rechnung zu stellen. Dieses gilt nicht für vom Kunden gewünschte Zwischenabrechnungen oder für Fehler, die der Energieversorger selbst oder ein Dritter zu vertreten hat.

(4) Der in Abrechnungen berechnete Energieverbrauch wird grundsätzlich auf Basis des Zählerstandes des Kunden ermittelt. Der Kunde verpflichtet sich dazu, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten des Kunden erfolgt, regelmäßig, das heißt mindestens zum Datum des Belieferungsbeginns, monatlich, zum Ablauf eines jeden Belieferungsjahres, sowie zum Datum des Endes der Belieferung, den Zählerstand am Ort der Abnahmestelle selbst oder durch einen Beauftragten abzulesen und das Ergebnis der Ablesung dem Energieversorger binnen einer Woche mitzuteilen. Soweit dem Energieversorger kein Zählerstand zum Abrechnungsstichtag vorliegt, der Kunde seinen vorgenannten Ablesepflichte- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der durch den Kunden zum Abrechnungsstichtag mitgeteilte Zählerstand nicht nachvollziehbar oder unplausibel – dies insbesondere im Hinblick auf die von ihm selbst im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene jährliche Verbrauchsprognose – ist, ist der Energieversorger berechtigt, den Energieverbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(5) Rechnungsbeträge werden jeweils zum vom Energieversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Einwände gegen Rechnungen und geschuldete monatliche Zahlbeträge berechtigen den Kunden gegenüber dem Energieversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

§ 9 Zahlungsweise, Verzug, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Energieversorger bietet Haushaltskunden vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung an.

(2) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann der Energieversorger Mahnkosten in Höhe von 0,96 € verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Energieversorger keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

(3) Gegen Ansprüche des Energieversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Der Energieversorger ist in Verträgen, die keine Vorauszahlungen vorsehen, berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Energieversorger wird den Kunden über den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung informieren. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf drei monatliche Zahlbeträge begrenzt. Der Energieversorger wird die Vorauszahlungen in einer Rechnung verrechnen.

(5) Der Energieversorger ist zur Unterbrechung der Versorgung nach Maßgabe von § 19 StromGVV bei Stromlieferverträgen sowie von § 19 GasGVV bei Gaslieferverträgen berechtigt. Kosten einer Sperrung und Entsperrung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Die Unterbrechung ist insbesondere vier Wochen vorher anzudrohen. In der Androhung wird der Energieversorger den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die keine Mehrkosten verursachen.

§ 10 Haftung, Vertragsstrafe

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet der Energieversorger nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Energieversorger weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV bei Stromlieferverträgen bzw. § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV bei Gaslieferverträgen gegen den

Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Abs. 1 haftet der Energieversorger nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Energieversorger für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Energieversorger haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Hierzu gehören auch ungenaue und verspätete Abrechnungen. Im Übrigen ist eine Haftung von dem Energieversorger ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsregelung nach Abs. 2 gilt gleichermaßen für Personen, für die der Energieversorger einzustehen hat.

(4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 bleibt die Haftung des Energieversorgers nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

(5) Verbrauch der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Energieversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs nach dem für den Kunden geltenden Energiepreis zu berechnen.

(6) Eine Vertragsstrafe kann vom Kunden auch verlangt werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte bzw. durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtung erspart hat. Ist die Höhe der Vertragsstrafe nicht feststellbar, so kann stattdessen eine Vertragsstrafe in Höhe von drei monatlichen Zahlbeträgen gefordert werden.

§ 11 Vertragsänderungen

(1) Der Energieversorger ist berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist und diese Änderung keine wesentlichen Vertragsinhalte betrifft.

(2) Derartige Änderungen teilt der Energieversorger dem Kunden mindestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten mit. Die Änderungen können dem Kunden in Briefform oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail, E-Mail- Postfach, Mitteilung im Kundenportal etc.) mitgeteilt werden, soweit der Kunde einen Tarif mit elektronischer Kommunikation als wesentlichem Vertragsbestandteil gewählt hat (Online-Tarif), der Kunde in die elektronische Kommunikation eingewilligt hat oder sich die Parteien anderweitig auf die elektronische Kommunikation verständigt haben. Der Kunde hat im Falle von Vertragsänderungen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen oder den Änderungen zu widersprechen. Sofern der Kunde dieses Kündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nicht ausübt und der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt. Der Energieversorger wird den Kunden in der Änderungsmitteilung über die Änderung der Vertragsbedingungen auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts und die besondere Bedeutung seines Schweigens hinweisen.

§ 12 Änderungen der Abnahmestelle

(1) Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden ist dieser zu einer außerordentlichen Kündigung des bisherigen Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

(2) Das außerordentliche Kündigungsrecht des Absatz 1 besteht nicht, wenn der Energieversorger dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke ist der Kunde verpflichtet, in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer sowie das Einzugsdatum mitzuteilen.

(3) Der Energieversorger ist im Falle des Absatz 2 ermächtigt, im Namen und im Auftrag des Kunden diejenigen Willenserklärungen gegenüber Dritten (insb. Netzbetreiber und Vorlieferant) abzugeben, die für die Sicherstellung der Fortführung des Vertrages und der Belieferung an der neuen Abnahmestelle erforderlich sind.

(4) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nach und ist eine Fortführung des Vertragsverhältnisses an der neuen Anschrift des Kunden deswegen nicht möglich, so endet das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Auszugs. In diesem Fall ist der Kunde dem Energieversorger zum Schadensersatz verpflichtet.

(5) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Energieversorger die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Energieversorger gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von dem Energieversorger zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle bleibt unberührt.

§ 13 Elektronische Kommunikation

(1) Bei allen vom Energieversorger angebotenen Tarifen handelt es sich im Zweifel um Online-Tarife, soweit diese nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet sind. Mit Abschluss eines solchen Online-Tarifs willigt der Kunde in die elektronische Kommunikation ein. Der Energieversorger ist berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 5 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsrechnungen und das Energielieferungsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln und/oder online im Kundenbereich seines Internetportals zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „elektronische Dokumente“). Voraussetzung für die Teilnahme des Kunden an der elektronischen Kommunikation ist, dass der Kunde innerhalb seines Belieferungsauftrages gemäß § 3 Absatz 1 in diese elektronische Kommunikation einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Tarifbestandteil wählt („Online-Tarif“) oder die elektronische Kommunikation für sein Vertragskonto im Kundenbereich auf der Internetseite des Energieversorgers aktiviert („Online-Vertragskonto“). Weitere Voraussetzung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse gegenüber dem Energieversorger. Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde hat für die Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation keinen Anspruch auf Übermittlung von Verbrauchsrechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation gegenüber dem Energieversorger jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich.

(2) Sobald ein elektronisches Dokument im Kundenbereich des Internetportals des Energieversorgers zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail des Energieversorgers. Elektronische Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail des Energieversorgers als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus vom Energieversorger zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich des Energieversorgers hinterlegte elektronische Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich des Energieversorgers wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der

Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt dem Energieversorger, sofern der Energieversorger die Unterbrechung zu vertreten hat.

(3) Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Energieversorger E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde dem Energieversorger unverzüglich in Textform oder durch Aktualisierung seiner innerhalb des Online-Kundenbereichs des Energieversorgers geführten Kontaktdaten mitzuteilen.

(4) Ist der Energieversorger bei Vorliegen einer Einwilligung des Kunden oder der Wahl eines Online-Tarifs oder der Aktivierung des Online-Vertragskontos durch den Kunden gemäß Absatz 1 an einer elektronischen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, ist der Energieversorger berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 0,96 € (brutto) zu berechnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn der Kunde die dem Energieversorger erteilte Einwilligung in die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation widerruft oder die elektronische Kommunikation für sein Online-Vertragskonto deaktiviert oder die elektronische Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird. Ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation aufgrund der Wahl eines Online-Tarifs für den Kunden verpflichtend, ist die Versendung von Rechnungen und Mitteilungen durch den Energieversorger auf dem Postweg für den Kunden stets kostenpflichtig.

(5) Die Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine zwingende Anwendung auf Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien.

(6) Sollte der Kunde die Versendung sämtlicher Kommunikation durch den Energieversorger auf dem Postweg wünschen, so kann er dies für eine Jahrespauschale von 19,90 € brutto mit dem Energieversorger vereinbaren.

§ 14 Vertragslaufzeit, ordentliche außerordentliche Kündigung

(1) Sofern die Parteien nichts anderes, insbesondere keinen monatlich kündbaren Vertrag vereinbart haben, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit formgerecht gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind darüber hinaus auch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 314 BGB berechtigt.

(3) Alle Kündigungen können gerichtet werden an:

(4) per Brief an Elektrizitätswerke Düsseldorf AG, Postfach 21 01 40, 50527 Köln; per E-Mail an kuendigungsauftrag@elektrizitaetswerkeduesseldorf.de.

(5) Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) sowie höherer Gewalt kann der Energieversorger die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

§ 15 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Einwilligung

(1) Die für das Energielieferverhältnis maßgeblichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von dem Energieversorger entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Energieversorgers - beispielsweise zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke des Energieversorgers für die Betreuung und Beratung des Kunden - erhoben, verarbeitet und genutzt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Datenweitergabe auch an Unternehmen, die an der Abwicklung des Energieliefervertrages beteiligt sind (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungsinkasso). Der Energieversorger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass hierbei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Kunde ist gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berechtigt, von dem Energieversorger unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.

(2) Zum Zwecke der Bonitätsprüfung kann der Energieversorger Auskünfte von Auskunftseinstellen einholen und an diese personenbezogene, das Energieliefervertragsverhältnis betreffende Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG weitergeben. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Bonität des Kunden, kann der Energieversorger einen Vertragsschluss ablehnen oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Energieversorger darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht Schriftform vereinbart ist. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Energieliefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrages nicht berührt.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz des Energieversorgers, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Sitz des Energieversorgers.

§ 17 Wichtige Informationen und Hinweise für Verbraucher

(1) Wenn Sie Fragen zu Ihrem Energielieferungsvertrag haben oder mit uns nicht zufrieden sind, können Sie sich gerne an unseren Kundenservice wenden: Elektrizitätswerke Düsseldorf AG, Postfach 21 01 40, 50527 Köln.

(2) Sollte unser Kundenservice keine für Sie zufriedenstellende Lösung finden, so haben Sie die Möglichkeit, sich an unsere hausinterne Schlichtungsstelle zu wenden. Dort werden wir versuchen, Ihnen schnell und unbürokratisch zu helfen. Die Kontaktdaten unserer hausinternen Schlichtungsstelle sind: verbraucherbeauftragter@elektrizitaetswerkeduesseldorf.de.

(3) Findet auch unsere hausinterne Schlichtungsstelle für Sie keine Lösung, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für uns als Energielieferant verpflichtend. Die

(4) Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de, <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist jedoch erst dann möglich, wenn wir Ihrer Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang abgeholfen haben.

(5) Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, verbraucher-service-energie@bnetza.de.

(6) Informationen zur Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (<http://www.bfee-online.de/bfee/>). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz und Beratung bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (<http://www.vzbv.de/>).

(7) Steuerlicher Hinweis nach § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006 bei Gaslieferungsverträgen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-

Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

(8) Die durch den Kunden bei Gaslieferungsverträgen abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des Abrechnungsbrennwertes (Hs,eff) des gelieferten Gases mit dessen physikalischer Zustandszahl (Z). Der Energieversorger weist aufgrund der Abrechnung des Gasverbrauchs in kWh entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwärmtank) geringer ist.

(9) Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Wartungsdienste werden durch den zuständigen Netzbetreiber erbracht.

Mahngebühren, sofern die Mahnung nach Verzugsbeginn erfolgt, allerdings bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens beim Energieversorger vorbehalten:	0,96 € je Mahnung
Rückbuchung eines Bankeinzugs oder einer Kreditkartenabbuchung, sofern der Kunde diese zu vertreten hat:	Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe
Erstellung einer gesonderten Abrechnung, Zwischenabrechnung, sofern nicht kostenlos nach § 40b EnWG:	20,00 €
Postversand auf Kundenwunsch oder aufgrund nicht zustellbarer E-Mails, sofern dieser Postversand nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geboten ist:	19,90 € pro Jahr
Sperren oder Entsperrungen der Abnahmestelle:	Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe
Kündigung wegen Zahlungsverzuges:	Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
Änderung der Abnahmestelle:	60,00 €
Änderung der Fälligkeit der monatlichen Zahlbeträge auf Kundenwunsch:	10,00 €

§ 18 Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 13 BGB

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Elektrizitätswerke Düsseldorf AG, Sandstr. 14, 40789 Monheim am Rhein) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon, E-Mail oder Widerrufsformular, abzurufen unter <https://elektrizitaetswerkeduesseldorf.de/widerruf/>) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Elektrizitätswerke Düsseldorf AG, Postfach 21 01 40, 50527 Köln,
per E-Mail an info@elektrizitaetswerkeduesseldorf.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Liefervertrag
Wunderwerk Kundennummer (sofern bekannt) X
Bestellt am/erhalten am (*)
Name des/der Kunden
Anschrift des/der Kunden:
Unterschrift des/der Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier):
Datum:

(*) Unzutreffendes bitte streichen